



Regierungsrat

Luzern, 12. September 2022

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 954

Nummer: A 954  
Protokoll-Nr.: 1060  
Eröffnet: 12.09.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Schnydrig Monika und Mit. über die Einschätzung und Handhabung des erheblich erhöhten Tuberkulose-Krankheitsrisikos von Flüchtlingen, insbesondere auch von ukrainischen Flüchtlingen, durch die kantonalen Gesundheitsbehörden zum Schutz der Bevölkerung (Dringlich)ung**

Zu Frage 1: Haben die kantonalen Gesundheitsbehörden Rückmeldungen aus der Ärzteschaft über Tuberkulose-Fälle mit Ansteckungsverdacht von Flüchtlingen, insbesondere auch Flüchtende aus der Ukraine?

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) ist zuständig für die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich, wozu auch die Schutzsuchenden aus der Ukraine zählen. Neu im Kanton Luzern ankommende Schutzsuchende aus der Ukraine werden in einer ersten Phase in der Notunterkunft auf der Luzerner Allmend untergebracht. Dort wird sichergestellt, dass sie das Tuberkulose-Screening des Bundes vornehmen. Bisher haben sich aus diesen Screenings nur wenige Verdachtsfälle ergeben. Die weiteren ärztlichen Abklärungen haben jedoch keinen dieser Verdachtsfälle erhärtet. Bei Flüchtlingen aus anderen Gebieten gibt es momentan kein Tuberkulose-Screening. Dies ist aber auch nicht angebracht, da sie aufgrund der längeren Dauer der Flucht mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits Symptome hätten.

Tuberkulose ist eine meldepflichtige Krankheit und die Dienststelle für Gesundheit und Sport hat bislang keine Meldungen aus der Ärzteschaft erhalten.

Zu Frage 2: Tuberkulose ist meldepflichtig. Wie gross ist die Latenz zwischen Diagnostikstellung und Eingang der Meldungen? Wird die Einhaltung der Meldepflicht kontrolliert, z B. über die Resultate der biologischen Laboratorien?

Die im Epidemiengesetz bzw. in der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen definierte Meldefrist beträgt eine Woche. Tuberkulose ist sowohl für Ärztinnen und Ärzte («Meldung zum klinischen Befund») als auch für Laboratorien («Meldung zum laboranalytischen Befund») meldepflichtig. Dieses System gibt doppelte Sicherheit – es müssten also beide meldepflichtigen Einheiten ihrer Pflicht nicht nachkommen, damit der Kanton

Luzern keine Kenntnis des Falls erhält. Weitere Kontrollen zur Einhaltung sind nicht möglich.

Bei Tuberkulose ist – im Gegensatz zu beispielsweise Masern oder Covid-19 – die Ansteckungsfähigkeit erheblich kleiner. Ausserdem hat man wesentlich mehr Zeit, um Massnahmen zu ergreifen, ohne dass dadurch eine weitere Gefährdung der Bevölkerung entsteht.

Zu Frage 3: Besteht ein Monitoring der mikrobiologischen Laborresultate bezüglich einer Zunahme der multiresistenten Tbc-Keime? Besteht ein kantonales Monitoring betreffend die klinisch feststellbaren Erkrankungen?

Das Monitoring erfolgt auf nationaler Ebene im Rahmen des Meldesystems. Auch das Resistenzprofil muss von den Laboratorien im Rahmen der Meldepflicht gemeldet werden. Aufgrund des nationalen Monitorings besteht kein Bedarf für ein weiteres kantonales Monitoring.

Zu Frage 4: Haben Röntgeninstitute inklusive Spitäler ebenfalls eine Meldepflicht?

Röntgeninstitute arbeiten immer für einen Auftraggeber, der meldepflichtig ist. Grundsätzlich sind Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens zur Meldung verpflichtet, sofern die Meldekriterien erfüllt sind. Weiter sind, wie bereits oben ausgeführt, Laboratorien ebenfalls zur Meldung verpflichtet.

Zu Frage 5: Haben die kantonalen Gesundheitsbehörden Vorkehrungen getroffen damit schweizerische Gastgeber mit engem Kontakt zu den aufgenommenen Personen auf das Tuberkulose-Risiko aufmerksam gemacht werden?

Nicht nur die Gastgeberinnen und Gastgeber, sondern auch die Schutzsuchenden werden auf das Risiko mittels Informationen aufmerksam gemacht.

Zu Frage 6: Eine grosse Gefahr besteht bei Schulkindern mit ukrainischen Lehrpersonen, da mit einer oft asymptomatischen offenen Tuberkulose ganze Schulklassen angesteckt werden können. Werden da Kontrollen durchgeführt?

Der Kanton Luzern unternimmt keine systematischen Untersuchungen von Lehrpersonen. Aus der Sicht unseres Rats gibt es keine faktenbasierten Hinweise, die ein solches Vorgehen rechtfertigen würden. Grundsätzlich sind nur offene Tuberkulose-Erkrankungen ansteckend. Eine offene Lungentuberkulose ist in aller Regel symptomatisch.

Zu Frage 7: Wie wird sichergestellt, dass Kinder aus der Ukraine bei ihrer Einschulung in Regelklassen keine Tbc-Gefahr für ihr Mitschüler und die Lehrpersonen darstellen?

Aus den gleichen Gründen wie bei den Lehrpersonen sind auch bei den Schülerinnen und Schülern keine systematischen Untersuchungen angezeigt.

Zu Frage 8: Da Flüchtlinge vom ersten Tag an obligatorisch krankenversichert sind gehen sowohl präventive als auch heilende Massnahmen voll zu Lasten der Krankenversicherung. Wäre es nicht sinnvoller diese primären Behandlungen aus dem Asylbudget zu bezahlen und damit noch weitergehende Prämien erhöhungen für die Bevölkerung zu vermeiden?

Es handelt sich hierbei um eine in der Gesamtschweiz einheitliche Lösung. Grundsätzlich ist dies ein politischer Entscheid, dass Schutzsuchende krankenversichert sind. Unter anderem ist es ein Vorteil, dass es eine solidarische Finanzierung über die Kantone hinweg gibt und dadurch allfällige Diskussionen bei der Verteilung von Flüchtlingen unterbunden werden. Zudem sind die Ausgaben dafür gemessen an den Gesamtkosten so gering, dass sie kaum messbare Auswirkungen auf die Prämien haben.

Zu Frage 9: Wann kommt die vom BAG angekündigte Gesundheits-App für ukrainische Flüchtlinge mit der sie in etwa ihren Gesundheitszustand selbst überprüfen können?

Diese App gibt es bereits seit mehreren Monaten.

Zu Frage 10: Das BAG empfiehlt bei Tuberkulose-Erkrankungen auch einen HIV Test zu machen, da Kombinationen in der Ukraine gehäuft vorzukommen scheinen. Wäre es nicht sinnvoll auch diesen Test in ein primäres Screening einzubauen?

Ein systematisches Screening auf HIV wäre unverhältnismässig, zu aufwändig und zu teuer gegenüber dem Nutzen. Dafür wären Blutentnahmen mit ärztlichen Konsultationen und entsprechende Laboranalysen notwendig. Das Tuberkulose-Screening hingegen, kann in einem ersten Schritt mittels standardisierter Befragung erfolgen, die eine Risikobeurteilung erlaubt. Nur Personen mit einem erhöhten Risiko werden dann weiter diagnostisch abgeklärt.

Zu Frage 11: Das Management der Covid-19-Pandemie hat den Kanton enorm herausgefordert und gezeigt, wie aktiv schlussendlich Behörden in der Gesundheitsprävention sein können. Es wäre wünschenswert, dass der Kanton hier eine aktive Rolle zum Schutz der Bevölkerung einnimmt.

Der Kanton Luzern ist sich seiner Aufgabe und Verantwortung bewusst und ist in der Prävention gemäss Vorgaben des Bundes und der zugrundeliegenden Rechtsnormen aktiv. Der Schutz der Bevölkerung ist genügend gewährleistet.